



Statuten der Sektion Basel der Europäischen Bewegung Schweiz

I. Rechtsnatur, Name und Sitz

Art. 1

¹ Die Sektion Basel der Europäischen Bewegung Schweiz (nachfolgend Sektion Basel) ist ein parteipolitisch und konfessionell unabhängiger Verein i.S. von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel.

² Die Sektion Basel ist eine eigenständige Sektion der Europäischen Bewegung Schweiz (nachfolgend Europäische Bewegung).

II. Zweck

Art. 2

¹ Der Zweck der Sektion Basel ist die Förderung des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Zusammenwirkens der europäischen Staaten und Völker mit dem Ziel der Errichtung einer europäischen Föderation. Diese soll auf den Prinzipien der Demokratie, der Menschen- und Bürgerrechte, der Rechtsstaatlichkeit, der sozialen Gerechtigkeit und der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen beruhen. Die Sektion Basel sieht eine auf diesen Grundlagen aufgebaute Union als Beitrag Europas zu Frieden und Wohlfahrt in der Welt an.

² In diesem Sinne unterstützt die Sektion Basel eine beständige Vertiefung der Europäischen Union unter Einbezug einer gemeinsamen Sozial-, Aussen- und Sicherheitspolitik.

³ Damit die Schweiz an diesem Prozess aktiv mitwirken kann, setzt sich die Sektion Basel für einen raschen Beitritt der Schweiz zur Europäischen Union ein.

⁴ Die Sektion Basel setzt sich dafür ein, insbesondere die jungen Schweizerinnen und Schweizer für die europäische Integration zu sensibilisieren.

⁵ Die Sektion Basel strebt eine Vertiefung der grenzüberschreitenden Beziehungen in der Region Oberrhein an und sucht ihrerseits den Kontakt zu den Europäischen Bewegungen im benachbarten Ausland.

⁶ Die Sektion Basel verfolgt diese Zwecke als Sektion der Europäischen Bewegung; sie ist an die Statuten der Europäischen Bewegung gebunden und beschränkt ihre Aktivitäten auf die beiden Basler Halbkantone.

⁷ Die Sektion Basel kann mit anderen Organisationen verwandter ideeller Richtung zusammenarbeiten und deren Vertreter in die eigenen Organe mit Sitz und Stimme wählen.

III. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

¹ Mitglied der Sektion Basel kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele der Europäischen Bewegung und der Sektion Basel anerkennt und ihren Mitgliederbeitrag bezahlt.

² Der Beitritt zur Sektion Basel bedeutet automatisch die Mitgliedschaft bei der Europäischen Bewegung, mit deren Ende auch die Sektionsmitgliedschaft erlischt.

³ Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen; diese sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 4 Aufnahme und Ausschluss

¹ Die Aufnahme in die Sektion Basel erfolgt mit Einzahlung des Mitgliederbeitrags bei der Europäischen Bewegung.

² Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand der Sektion Basel.

³ Gegen den Entscheid des Vorstands über den Ausschluss eines Mitglieds kann innert 10 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheids an die Mitgliederversammlung der Sektion Basel rekuriert werden.

⁴ Den endgültigen Entscheid über den Ausschluss eines Mitglieds trifft nach Art. 9 Abs. 2 der Statuten der Europäischen Bewegung deren Generalversammlung.

Art. 5 Mitgliederbeiträge

¹ Die Mitgliederbeiträge werden durch die Europäische Bewegung festgesetzt und dienen sowohl der Finanzierung der Europäischen Bewegung wie auch der Sektion Basel.

² Die Sektion Basel kann eigene Geldmittel zur Finanzierung ihrer statutarischen Tätigkeit beschaffen.

Art. 6 Haftung

Für ihre Verbindlichkeiten haftet nur die Sektion und die Sektion nur mit ihrem Vereinsvermögen. Eine Haftung der Europäischen Bewegung und der Mitglieder über den Mitgliederbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

Art. 7 Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Sektion Basel und setzt sich aus den Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern zusammen.

² Sie tritt als ordentliche Mitgliederversammlung mindestens einmal pro Jahr zusammen und wird vom Vorstand einberufen.

³ Dieser ist zur Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies verlangt.

⁴ Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern spätestens 20 Tage vor der Versammlung zugestellt. Die Einladung erfolgt im Regelfall elektronisch, kann aber auf Verlangen auch per Post zugestellt werden.

⁵ Die Einladung enthält eine vollständige Traktandenliste.

⁶ Der Vorstand setzt eine Frist für die Einreichung von Anträgen.

Art. 8 Kompetenzen der Mitgliederversammlung

¹ Der Mitgliederversammlung stehen insbesondere die folgenden Geschäfte zu:

- a. Genehmigung und Änderung der Statuten;

- b. Ggf. Beschlussfassung über das vom Vorstand vorgeschlagene politische Programm;
- c. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern;
- d. Wahl des (Co-)Präsidiums;
- e. Ggf. Wahl des Sekretärs / der Sekretärin;
- f. Wahl des Kassiers / der Kassierin;
- g. Wahl von weiteren Vorstandsmitgliedern;
- h. Wahl ständiger Vertreter anderer Organisationen in den Vorstand;
- i. Wahl von zwei Rechnungsrevisor:innen;
- j. Entgegennahme des Jahresberichts des (Co-)Präsidiums;
- k. Genehmigung der Jahresrechnung;
- l. Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
- m. Abstimmung im Rekursfalle von Art. 9 Abs. 2;
- n. Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens im Sinne des Vereinszwecks.

Art. 9 Vorstand

¹ Der Vorstand übernimmt sämtliche Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere übernimmt er folgende Geschäfte:

- a. Organisation und Durchführung von Aktionen und Veranstaltungen im Rahmen des Vereinszwecks;
- b. Ernennung der Delegierten der Sektion Basel bei der Europäischen Bewegung und bei anderen Organisationen;
- c. Vertretung der Sektion Basel gegen aussen;
- d. Vermittlung der Werte und Ziele der Sektion Basel in politischen Stellungnahmen.

² Der Vorstand konstituiert und organisiert sich selbst.

³ Die Vorstandssitzungen stehen allen Vereinsmitgliedern offen, stimmberechtigt sind jedoch nur gewählte Vorstandsmitglieder.

Art. 10 Revisionsstelle

Die Rechnungsrevisor:innen haben die Jahresrechnung zu prüfen und darüber an der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten und Antrag zu stellen.

Art. 11 Abstimmungen und Wahlen

¹ Beschlüsse der Sektionsorgane werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

² Einzig für Statutenänderungen, Vereinsauflösung und Abstimmungen über den Ausschluss von Mitgliedern bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

³ Bei Stimmgleichheit gibt das (Co-)Präsidium den Stichentscheid.

⁴ Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.

⁵ Mitglieder, die sich enthalten, gelten für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses als abwesend.

V. Schlussbestimmungen

Art. 12 Inkrafttreten

¹ Die Statuten der Sektion Basel vom 8. April 1998 und deren Änderungen vom 21. Juni 2021 werden aufgehoben.

² Die vorliegenden neuen Statuten treten mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. Juni 2022 in Kraft.